PLANZEICHNUNG

LEGENDE
(Festsetzungen nach § 9 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-)

0,4	Grundflächenzahl (GRZ)
z. B. (0,8)	Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
I - II	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß
OK 161,5 m ü NHN	Oberkante Gebäudehöhe einschließlich Attika oder Geländer als Höchstmaß über Normal-Höhen-Null (NHN)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig
	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
DH	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- P — Zweckbestimmung: Öffentliches Parken

Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Trafostation

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung: Ga / St Garagen / Stellplätze
GM Gemeinschaftsmüllstandorte

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- z. B. GFL1 — Umgrenzung der Flächen für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (s. textliche Festsetzung Nr. 6)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Kennzeichnung
(§ 9 Abs. 5 BauGB)

- T — Bergbauliche Tagesöffnung

Sonstige Darstellungen

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Haustypen
Dachneigung	

- Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
- z.B. LPB III — Lärmpegelbereiche (LPB) I - III
- Bereiche mit Nachtbeurteilungspegeln LvN > 45 dB(A)
- Sichtdreieck Einfahrt Markstraße
- DN — Dachneigung
- mögliche Bebauung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 1 Abs. 5 und 6, § 4 BauNVO)
Die Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind:
- Wohngebäude

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Anlagen für Verwaltungen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl (§§ 16 - 19 BauNVO)
Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, Tiefgaragen und Zufahrten im Allgemeinen Wohngebiet 5 (WA5) bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

2.2 Anzahl der Vollgeschoss (§ 20 BauNVO)
In dem Wohngebiet (WA5) darf die Grundfläche des obersten Geschosses 90 % der Grundfläche des dearunterliegenden Geschosses nicht überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten ist eine Überschreitung der gartenseitigen (von den Erschließungsflächen abgewandten Seiten) Baugrenzen durch Terrassen und Garagen bis zu einer Tiefe von maximal 2,00 m zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Mit Ausnahme im WA3 sind Garagen und Stellplätze in den Allgemeinen Wohngebieten nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. den nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig. In dem WA5 sind Tiefgaragen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen in den Vorgärten (Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie bzw. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung oder Fächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (private Verkehrsfläche) und straßenseitiger Baugrenze) und in den übrigen straßenseitig zugewandten Flächen im Abstand von 3,0 m unzulässig.
Ausnahmsweise können begrünte Müllstellplätze zugelassen werden.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Die zeichnerisch festgesetzte Fläche mit der Kennzeichnung "GFL1" ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

6.2 Die zeichnerisch festgesetzte Fläche mit der Kennzeichnung "GFL2" ist mit einem Gehrecht zugunsten der Anlieger sowie mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

7. Immissionsschutz

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung werden den überbaubaren Grundstücksflächen der Allgemeinen Wohngebiete aufgrund von Verkehrslärm der Markstraße Lärmpegelbereiche (LPB) zugeordnet. Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche sind dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

Die Umfassungsbauteile (wie Außenwände, Fenster und Dachflächen) müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die nachfolgend aufgeführten Luftschalldämmmaße R'w,res nach Tabelle 8 der DIN 4109 einhalten. (Korrekturen nach Tabelle 9 sind zu beachten):

Lärmpegelbereich (LPB)	maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Bauschalldämmmaß Aufenthaltsräume in Wohnungen u. ä. (dB)	R`w,res für Büroräume* u. ä. (dB)
I	bis 55	30	25
II	56 - 60	30	25
III	61 - 65	35	30

R`w,res = bewertetes Bauschalldämmmaß nach DIN ISO 140 des gesamten Außenbauteils (Wand + Fenster + Rollladenkasten + Lüftung u. dgl.)

Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen als die oben aufgeführten ausreichen.
Bei Räumen, in denen zur Nachtzeit geschlafen wird, wie Schlafräume, Kinderzimmer, Einzimmer-Appartements, sind bei Beurteilungspegeln von mehr als 45 dB(A) zur Nachtzeit schallgedämpfte Lüftungssysteme einzubauen. Die Eigenabschirmung der Gebäude kann bei der Ermittlung der Beurteilungspegel berücksichtigt werden.

Hinweis:
Im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens ist ein Nachweis über die ausreichende Luftschalldämmung von Außenbauteilen vorzulegen.

8. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

8.1 Die Dachflächen sowohl der Wohngebäude als auch der Garagen in den Wohngebieten mit einer Dachneigung (DN) von weniger als 10° sind mindestens extensiv zu begrünen. Von der Verpflichtung zur Begrünung sind verglaste Flächen und technische Aufbauten ausgenommen. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren.

Im Bereich der extensiven Dachbegrünung muss die Dicke der Substratschicht mindestens 12 cm betragen. Die extensive Dachbegrünung ist auf den Dächern der Wohngebäude und der Garagen zu entwickeln und anzupflanzen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Zur Anpflanzung der Pflanzengemeinschaft "Sedumteppich" im Bereich der extensiven Dachbegrünung sind folgende Arten zu verwenden:

- Weißer Mauerpfeffer (Sedum album)
- September-Fetthenne (Sedum cauticolum)
- Fetthenne (Sedum floriferum)
- Mongolen-Sedum (Sedum hybridum)
- Tripmadam (Sedum reflexum)
- Milder Mauerpfeffer (Sedum sexangulare)
- Teppich-Sedum (Sedum spurium)

Zur Pflege ist ein jährlicher Kontrollgang und Entfernen von unerwünschten Kräutern und Gehölzen durchzuführen.

8.2 Innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Anpflanzfläche ist eine mindestens 3-reihige bzw. im Bereich mit einer Breite von nur 3 m eine einreihige Anpflanzung einheimischer und bodenständiger Bäume (z. B. Acer campestre, Carpinus betulus, Sorbus aucuparia) und Sträucher (z. B. Ligustrum vulgare, Corylus avellana, Crataegus monogyna, Prunus spinosa, Viburnum opulus) oder durch vergleichbare Gehölze vorzunehmen. Dazu sind für Sträucher Pflanzabstände nicht größer als 1,5 m bzw. eine Pflanzung von mindestens einem Strauch je 2 m² (Pflanzqualität 2 x verpflanzt, H 100 - 150 cm) vorzusehen. Mindestens alle 10 m ist ein Baum in der Pflanzgüte von mindestens Stammumfang 14 - 16 cm anzupflanzen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume und Sträucher sind entsprechend nachzupflanzen; zur Pflege können 50 % der Sträucher alle 10 Jahre, die übrigen 50 % jeweils 3 Jahre später auf den Stock gesetzt werden.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

9.1 Vorgärten
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Vorgärten (Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche oder der erschließenden privaten Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und straßenseitiger Gebäudeflucht) mit Ausnahme der Zufahrten, Standorte für Müllbehälter und notwendigen Wege (Hauszugang) zu mindestens 50 % unversiegelt anzulegen, gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft als Vorgartenfläche zu unterhalten.

9.2 Einfriedungen und aufgehende Gebäudeteile an den Grundstücksgrenzen
Die Grundstückseinfriedungen der Vorgärten in den Allgemeinen Wohngebieten sind als heimische und standortgerechte Hecken bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Eingebunden in diese Hecken sind Zäune zulässig.

Die sonstigen straßenseitigen Grundstückseinfriedungen der Allgemeinen Wohngebiete sind nur als heimische und standortgerechte Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Eingebunden in diese Hecken sind Zäune zulässig.

Zur Einfriedung sind folgende Arten zu verwenden:

- Hainbuche als Formschnitthecke	Kleine Wildrosenarten:
- Liguster frei wachsend oder als Formschnitthecke	- Apfelrose
- Berberitze (auch in Sorten) frei wachsend oder als Formschnitthecke	- Zimtrose
- Feldahorn (Formschnitthecke)	- Bibernellrose
- Rotbuche (Formschnitthecke)	- Weinrose
- Weissdorn (Formschnitthecke)	
- Zwergmandel	
- Roter Geißklee	
- Kopfginster	

9.3 Garagen
In den Allgemeinen Wohngebieten WA1, 2 + 4 sind Garagen und überdachte Stellplätze erst in einem Abstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie bzw. der zugewandten Grenze der Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Privatstraße) zulässig.

KENNZEICHNUNGEN

1. Bergbau
Unter dem gesamten Plangebiet ist heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau umgegangen. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Standsicherheit der Tagesoberfläche durch einen von der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bergschadenskunde / Markscheidewesen nachzuweisen.
Grundsätzlich liegt das Plangebiet in der Zone 0 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000; überarbeitet im April 2005).
Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind in diesem Bereich nach dem bisherigen Kenntnisstand kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen nicht zu erwarten.
Jedoch liegt das Plangebiet im Bereich mehrerer ehemaliger Schächte. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan(CH_4)-Zuströmungen gerechnet werden. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, werden aufgrund der meist diffus auftretenden Gaszuströmungen bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtli nien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TFH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an.
Hinsichtlich der Ausgasungs- und Standsicherheitssituation des Schachtes sowie bezüglich des für den Schacht verantwortlichen Bergwerkeigentümers, mit dem die baulichen Maßnahmen abzustimmen sind, sollte in jedem Fall mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, Kontakt aufgenommen werden.

HINWEISE

1. Schutzgut Boden
Da das Plangebiet einer höherwertigen Wohnnutzung zugeführt wird, ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse / ehemaligen Nutzung im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren ein fachgutachterliches Bodenumnutzungskonzept in Anlehnung an die BBodSchV sowie ein Abbruchkonzept vorzusehen und der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) zur Abstimmung vorzulegen.
Alle Erdarbeiten müssen aus umwelttechnischen Gesichtspunkten unter der Aufsicht eines entsprechenden Fachgutachters und auf Basis des Umnutzungskonzeptes durchgeführt werden. Änderungen und Abweichungen vom Umnutzungskonzept sind unverzüglich anzuzeigen und bedürfen einer vorherigen Zustimmung. Sofern Böden umgelagert werden sollen, kann ggf. ein Sanierungsplan erforderlich werden.
Die Arbeiten sind nach Beendigung der Maßnahme durch den Fachgutachter in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und der UBB vorzulegen.
Oberflächennah einzubauender und extern angelieferter Boden (Gartenbereiche, Randgrün etc.) muss bis in eine Tiefe von mind. 0,6 m unter GOK die Vorsorgewerte der BBodSchV oder die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA einhalten. Die Analytik hierzu ist der UBB einzureichen.
Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Auffüllungsmaterialien sind vom gewachsenen Boden zu trennen. Es gilt zu beachten, dass eine saubere Trennung der Materialien erfolgt, damit eine Vermischung und Verschlechterung der Materialien auszuschließen ist.

2. Kampfmittel
Das Plangebiet liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ist ein Antrag auf eine Luftbildauswertung beim Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst zwingend erforderlich. Gegebenenfalls erforderliche Entmunitionierungsmaßnahmen sind vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen.

3. Bodendenkmal
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

4. Richtlinien und DIN-Normen
Die in diesem Bebauungsplan verwendeten DIN-Normen können beim Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) während der Dienststunden eingesehen werden.

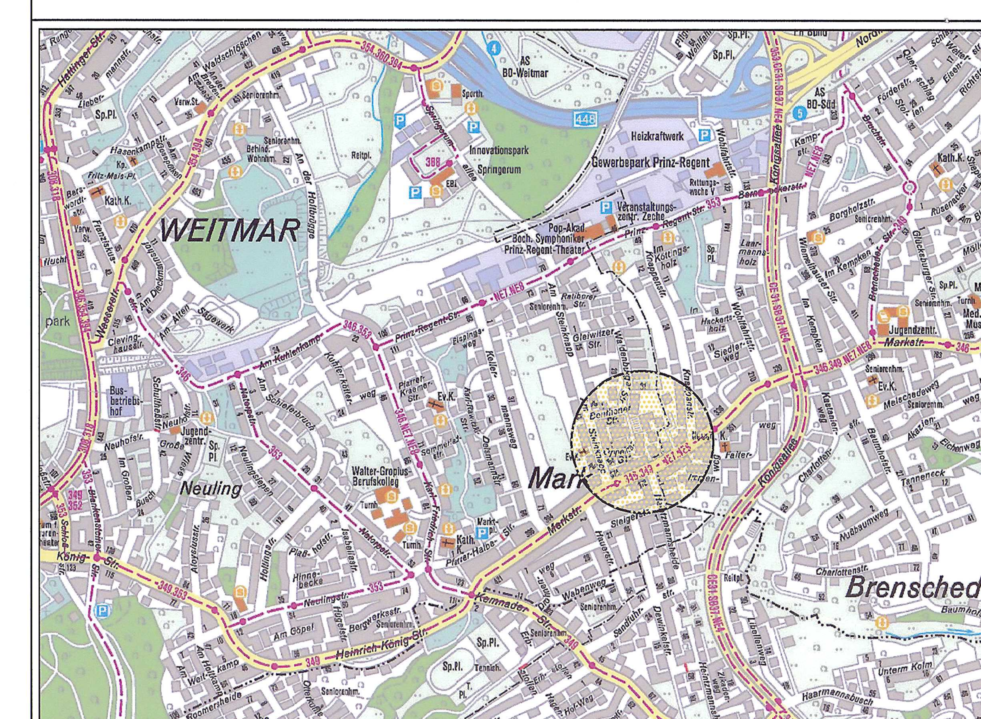

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 960

- Markstraße / Oppelner Straße-

Blatt:	1 / 1
Maßstab im Original: 1: 500	Blattformat: 1177 x 757 mm
Planstand:	Satzungsbeschluss
Fassung des Bebauungsplanes:	01.09.2017

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 04.02.2014 (TOP Nr. 16) den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am 02.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bochum, den 13. Dez. 2017

Der Oberbürgermeister
I.A.
[Unterschrift] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.05.2017 um Stellungnahme zu dem Planentwurf in der Fassung vom 25.01.2017 gebeten.

Bochum, den 13. Dez. 2017

Der Oberbürgermeister
I.A.
[Unterschrift] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Planentwurf in der Fassung vom 25.01.2017 lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.05.2017 bis 12.06.2017 einschließlich öffentlich aus.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.04.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den 13. Dez. 2017

Der Oberbürgermeister
I.A.
[Unterschrift] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am 16.11.2017 (TOP Nr. 1.7) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den 21.11.2017

[Siegel: 6 STADT BOCHUM]
Oberbürgermeister [Unterschrift] Schriftführerin [Unterschrift]

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.

Bochum, den 13. Dez. 2017

Der Oberbürgermeister
I.A.
[Unterschrift] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

Für die Erarbeitung des Planentwurfes

Bochum, den 09. Nov. 2017

Der Oberbürgermeister
I.V. / I.A.
[Unterschrift] [Unterschrift]
Stadtbaurat — Leiter des Amtes für Stadtplanung und Wohnen

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 02.11.2015 bis 30.11.2015 durchgeführt worden.

Am 19.11.2015 hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den 13. Dez. 2017

Der Oberbürgermeister
I.A.
[Unterschrift] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG

Der Ausschuss für Planung und Grundstücke der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 28.03.2017 (TOP Nr. 1.1) die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom 25.01.2017 beschlossen.

Bochum, den 13. Dez. 2017

Der Oberbürgermeister
I.A.
[Unterschrift] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom .... lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom .... bis .... einschließlich erneut öffentlich aus.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am .... ortsüblich bekannt gemacht.

Bochum, den ....

Der Oberbürgermeister
I.A.
....

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 11.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.

Bochum, den 13. Dez. 2017

Der Oberbürgermeister
I.A.
[Unterschrift] [Siegel: 209 STADT BOCHUM]

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom Juli 2017

Essen, den 16.Nov.2017

Dipl. Ing. Helge Köhncke
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Am Waldthausenpark 9
45127 Essen
Tel 0201/437540
Fax 0201/43754-79
[Unterschrift] [Siegel: Dipl.-Ing. H. Köhncke]

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 666).

Abkürzungen:
BGBl. - Bundesgesetzblatt
GV. NRW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen